

Satzung
über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Paderborn
(Wettbürosteuersatzung) vom 27.05.2019, gültig bis 19.05.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung am 23.05.2019 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuererhebung

Die Stadt Paderborn erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2
Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Paderborn das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o.ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen. Als Wettbüro im Sinne dieser Satzung gilt auch eine Wettannahme- oder -vermittlungsstelle, die mit einer Örtlichkeit, in welcher das Mitverfolgen von Wettereignissen möglich ist und Unterhaltungsmöglichkeiten zur Verkürzung der Wartezeit bis zum Bekanntwerden der Wettergebnisse bietet, eine räumlich-funktionale Einheit bildet.

§ 3
Steuerschuldnerschaft

(1) Steuerschuldner/in ist der/die Betreiber/in des Wettbüros, auch soweit diese/r selbst als Veranstalter/in von Wettereignissen auftritt.

(2) Mehrere Betreiber/innen sind Gesamtschuldner/innen nach § 44 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4
Bemessungsgrundlage

Grundlage für die Bemessung der Steuer ist der für eine Wette von dem Wettkunden/ der Wettkundin eingesetzte Gesamtbetrag. Dieser umfasst den Nominalbetrag gemäß Wettschein zuzüglich etwaiger weiterer für die Platzierung der Wette zu zahlender Entgelte.

§ 5

Steuersatz

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat 3 % der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Gesamtbeträge im Sinne des § 4.

§ 6 Anmeldung und Abmeldung

(1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach der Inbetriebnahme bei der Stadt Paderborn, Amt für Finanzen, Abteilung Steuern, auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Paderborn auch andere Vordrucke zulassen, sofern diese alle für die Besteuerung notwendigen Angaben enthalten.

Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

Name und Anschrift des/der Betreibers/Betreiberin, Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros, Angaben über die Art der Wettangebote und den Wettveranstalter sowie eine Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer. Mit der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen vorzulegen.

Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der Betreiber/die Betreiberin die Anmeldung gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzunehmen.

(2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit oder des Wettangebotes sowie des Wettveranstalters), ist innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Stadt Paderborn, Amt für Finanzen, Abteilung Steuern, schriftlich mitzuteilen.

(3) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Stadt Paderborn, Amt für Finanzen, Abteilung Steuern, innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

§ 7 Abwicklung der Besteuerung

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.

(2) Veranlagungszeitraum ist der Kalendermonat.

(3) Der/die Steuerschuldner/-in ist verpflichtet, die für die Festsetzung der Steuer relevanten Bemessungsgrundlagen (§ 4) bis zum 15. Kalendertag des auf den zu steuernden Monat folgenden Monats an die Stadt Paderborn schriftlich zu übermitteln. Diese Erklärungen sind Steuererklärungen gem. § 149 Abgabenordnung i.V. mit § 150 Abs. 1 bis 5 Abgabenordnung.

(4) Die Erklärung ist mit dem von der Stadt Paderborn amtlich vorgeschriebenen Vordruck bei der Stadt Paderborn, Amt für Finanzen, Abteilung Steuern, schriftlich zu übermitteln. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Paderborn auch andere Vordrucke zulassen, sofern diese alle für die Besteuerung notwendigen Angaben enthalten. Die erklärte Bemessungsgrundlage ist mit geeigneten Belegen nachzuweisen.

Für die Wettbürosteuer gelten die allgemeinen Aufzeichnungspflichten nach der Abgabenordnung. Aufzeichnungen sind so vorzunehmen, dass der Zweck, den sie für die

Besteuerung erfüllen sollen, erreicht wird (§ 145 (2) AO). Die gemäß dieser Satzung steuerpflichtigen eingesetzten Gesamtbeträge sind gesondert aufzuzeichnen. Werden die eingesetzten Gesamtbeträge nicht getrennt nach steuerpflichtigen und nicht steuerpflichtigen Einsätzen aufgezeichnet, kann eine Schätzung nach § 8 erfolgen.

(5) Die Steuer wird mit Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(6) Der Steuerbetrag wird auf volle Euro abgerundet.

§ 8 Verspätungszuschlag und Schätzung

(1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit die Stadt Paderborn die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt der § 162 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Steueraufsicht

Für die Steueraufsicht gelten die Vorschriften der Abgabenordnung. Verwiesen wird insbesondere auf die Vorschriften der §§ 90, 93, 98 und 99 AO.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) KAG NRW in der derzeit geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw.

Verpflichtungen zuwider handelt:

- 1.) § 6: Anzeigepflichten
- 2.) § 7 Abs. 4: Form- und Nachweissvorschriften.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Weitergehende Straf- und Bußgeldvorschriften nach dem KAG NRW bleiben unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.